



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2023-83966/28-ZS

Bearbeiter/-in: Sandra Zsigo
Tel: 0732 731301-72410
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 15.09.2025

Hainberger Ulrich und Ingrid,
Hainberger Luis, BSc und Desch Franziska, BEd,
alle 4181 Oberneukirchen;
Wasserversorgungsanlage mit Quelfassung auf
Gst. Nr. 3839, KG Oberneukirchen;
Wasserbuch-Postzahl: 416/2970
- Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Urfahr-Umgebung ist unter der Postzahl 416/2970 für Herrn Ulrich Hainberger und Frau Ingrid Hainberger sowie für Herrn Luis Hainberger, BSc und Frau Franziska Desch, BEd, ein Wasserbenutzungsrecht für eine Wasserversorgungsanlage eingetragen. Es handelt sich dabei um eine Anlage zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Liegenschaften Reindlsedt 7 und 8 in 4181 Oberneukirchen über eine Quelle, deren Quelfassung sich auf Gst. Nr. 3839 (vormals Gst. Nr. 2735), KG Oberneukirchen, befindet. Von den Wasserberechtigten wurde die Löschung des Wasserschutzgebietes beantragt, was zu einem Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage führt. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit im Zuge der Löschung letztmalige Vorkehrungen zu treffen sind.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Oberneukirchen	
Datum: Dienstag, den 14.10.2025	Zeit: 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die gegenständliche Wasserversorgungsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.12.1993, Wa/264/1993-9/93/Mn, wasserrechtlich bewilligt.

Die Quellfassung liegt dabei auf Fremdgrund. Bestandteil der Bewilligung ist ein Schutzgebiet auf Gst. Nr. 3839, KG Oberneukirchen, das der Sicherung der hygienischen Unbedenklichkeit und der langfristigen Ergiebigkeit der Quelle dient.

Im laufenden Wiederverleihungsverfahren für dieses Wasserbenutzungsrecht wurde von den Berechtigten die Löschung des bestehenden Wasserschutzgebietes beantragt und privatrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Eigentümerin des Quellgrundstückes und den Wasserbeziehern, vorgelegt, welche die zukünftige Nutzung der Quelle in bewilligungsfreiem Rahmen betreffen.

Gemäß § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) dürfen Wasserbenutzungsrechte nur bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen insbesondere die Gesundheit und die Versorgungssicherheit gewahrt sind. Die Festlegung eines Schutzgebietes gem. § 34 WRG 1959 stellt eine wesentliche Maßnahme zur Sicherung dieser Voraussetzung dar

Die wasserrechtliche Bewilligung der ggst. Anlage war an die dauerhafte Sicherung der Wasserqualität und -quantität durch das Schutzgebiet gebunden. Mit dessen Aufhebung entfällt eine zentrale Bewilligungsvoraussetzung.

Nach § 27 Abs. 1 lit. h WRG 1959 erlischt ein Wasserbenutzungsrecht durch Wegfall oder eigenmächtige Zweckänderung der Anlage, wenn das Recht an einen bestimmten Zweck gebunden war. Die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser war Zweck der Bewilligung. Dieser kann ohne Schutzgebiet nicht mehr gewährleistet werden, weshalb der Wegfall des Schutzgebietes zum Erlöschen des Wasserrechtes führt und die Behörde das Erlöschen gemäß § 29 WRG 1959 festzustellen hat.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Quellfassung und der Leitungen sind in den im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Technischer Bericht, Merkblatt zur Beschreibung der Anlage, planliche Darstellung	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
<ul style="list-style-type: none">• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/ 731301 - 72411)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§ 27 Abs. 1 lit. h iVm §§ 29, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Oberneukirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit durch die Anlage **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir darauf hin, dass wenn im Erlöschensverfahren nicht ausdrücklich die Entfernung der Leitungsanlagen gefordert wird, die Behörde davon ausgeht, dass einem Verbleib der Leitungen zugestimmt wird.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in

der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Abt. Wasserwirtschaft - TA: BHUUWA-2023-83966/23-MAD

GZ Abt. Wasserwirtschaft - TA-TV: BHUUWA-2023-83966/24-WJ

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lucie Auer

Ergeht an:

Ulrich Hainberger und, Ingrid Hainberger

Luis Hainberger, BSc und, Franziska Desch, BEd

Marktgemeinde Oberneukirchen

Agrargemeinschaft Oberneukirchen

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser (TA), z.Hd. Hr. Ing. Pimmingstorfer

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser (TA), z.Hd. Hr. Zemann, BSc MSc

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

